

TE Vwgh Beschluss 2025/5/7 Ra 2022/15/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2025

Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BAO §264 Abs1

BAO §85

BAO §85 Abs2

BAO §86a

BAO §86a Abs1

FOnV 2006

FOnV 2006 idF 2014/II/052

TelekopieV BMF 1991

TelekopieV BMF 1991 idF 2013/II/447

1. BAO § 264 heute
2. BAO § 264 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
3. BAO § 264 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. BAO § 264 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 264 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 264 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 264 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989
1. BAO § 86a heute
2. BAO § 86a gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 86a gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. BAO § 86a gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. BAO § 86a gültig von 01.03.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
6. BAO § 86a gültig von 27.08.1994 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
7. BAO § 86a gültig von 01.01.1990 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
1. BAO § 86a heute
2. BAO § 86a gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 86a gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. BAO § 86a gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. BAO § 86a gültig von 01.03.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
6. BAO § 86a gültig von 27.08.1994 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
7. BAO § 86a gültig von 01.01.1990 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie den Hofrat Mag. Novak und die Hofrätin Dr.in Wiesinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision der R U in L, vertreten durch Dr. Robert Eiter, Rechtsanwalt in 6500 Landeck, Bruggfeldstraße 5, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 21. März 2022, Zl. RV/3100164/2021, betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2018, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 27. Juli 2020 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer der Revisionswerberin für das Jahr 2018 fest. Die dagegen von der Revisionswerberin mit Schriftsatz vom 24. August 2020 erhobene Beschwerde wies das Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. Jänner 2021 - der Revisionswerberin (zu Händen ihres rechtsanwaltlichen Vertreters) zugestellt am 26. Jänner 2021 - als unbegründet ab.

2

Am Freitag, 26. Februar 2021, 12:00 Uhr, übermittelte der rechtsanwaltliche Vertreter der Revisionswerberin per Email einen Vorlageantrag als beigefügtes pdf-Dokument an die Emailadresse einer Organwalterin des Finanzamts.

3

Mit Email vom selben Tag, 12:41 Uhr, teilte die Emailadressatin Folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr [...],

Anbringen an das Finanzamt gelten nur dann als wirksam eingebracht, wenn sie schriftlich per Post bzw. Fax oder über FinanzOnline übermittelt werden.

Telefonische Anbringen oder Anbringen per Email sind nicht zulässig und gelten als nicht eingebracht!

Sie werden daher ersucht, den Vorlageantrag auf zulässigem Wege an das Finanzamt zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen:

[...]"

4

Da - dem Revisionsvorbringen folgend - die Kanzlei des rechtsanwaltlichen Vertreters an diesem Freitagnachmittag nicht mehr besetzt war, übersendete der Vertreter der Revisionswerberin den Vorlageantrag am Montag, den 1. März 2021, mittels Telefax an das Finanzamt.

5

Mit Vorlagebericht vom 15. März 2021 legte das Finanzamt die Beschwerde vom 24. August 2020 zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht vor und beantragte, den am 1. März 2021 beim Finanzamt eingebrachten Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen.

6

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht den mit 26. Februar 2021 datierten und am 1. März 2021 beim Finanzamt eingebrachten Vorlageantrag gemäß § 260 Abs. 1 lit. b iVm § 278 Abs. 1 lit. a BAO als verspätet zurück. Zur Begründung führte es aus, die Einbringung von Anbringen mittels Email sei weder gesetzlich noch in den zu § 86a BAO ergangenen Verordnungen vorgesehen. Bei dem am 26. März 2021 übermittelten Email handle es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung zugängliche Eingabe. Demgegenüber sei der am 1. März 2021 mittels Telefax übermittelte Vorlageantrag zwar rechtswirksam, aber nicht fristgerecht eingebracht worden, weshalb er zurückzuweisen gewesen sei. Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für unzulässig, weil es sich im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines mittels Email eingereichten Anbringens auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes habe stützen können und sich die Rechtsfolgen eines nicht fristgerecht eingebrachten Vorlageantrags aus dem Gesetz ergäben. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht den mit 26. Februar 2021 datierten und am 1. März 2021 beim Finanzamt eingebrachten Vorlageantrag gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit , Paragraph 278, Absatz eins, Litera a, BAO als verspätet zurück. Zur Begründung führte es aus, die Einbringung von Anbringen mittels Email sei weder gesetzlich noch in den zu Paragraph 86 a, BAO ergangenen Verordnungen vorgesehen. Bei dem am 26. März 2021 übermittelten Email handle es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung zugängliche Eingabe. Demgegenüber sei der am 1. März 2021 mittels Telefax übermittelte Vorlageantrag zwar rechtswirksam, aber nicht fristgerecht eingebracht worden, weshalb er zurückzuweisen gewesen sei. Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für unzulässig, weil es sich im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines mittels Email eingereichten Anbringens auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes habe stützen können und sich die Rechtsfolgen eines nicht fristgerecht eingebrachten Vorlageantrags aus dem Gesetz ergäben.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

In der Revision wird zu ihrer Zulässigkeit vorgebracht, es sei am Freitag, den 26. März 2021, eine Übermittlung des Vorlageantrags an das Finanzamt per Telefax nicht möglich gewesen und von Seiten des Finanzamts - über telefonische Nachfrage der Sekretärin des rechtsanwaltlichen Vertreters der Revisionswerberin - mitgeteilt worden, der Vorlageantrag könne per Email übersendet werden. Der Vorlageantrag sei daraufhin an die vom Finanzamt bekannt gegebene Emailadresse gesendet worden. Angesichts dessen sei die daraufhin per Email erfolgte Mitteilung des Finanzamts vom 26. März 2021, 12:41 Uhr, als Verbesserungsauftrag zu werten. Andernfalls stelle die ohne Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit erfolgte Zurückweisung des Vorlageantrags wegen Verspätung eine Verletzung des Parteiengehörs dar. Zu diesen „Rechtsfragen“ fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

11

Gemäß § 264 Abs. 1 BAO kann gegen eine Beschwerdeentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 264, Absatz eins, BAO kann gegen eine Beschwerdeentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (Paragraph 97,) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

12

Gemäß § 86a Abs. 1 BAO können Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird. Die aufgrund der Verordnungsermächtigung geschaffene Rechtslage gemäß VO BGBl. 1991/494 idF BGBl. II 2013/447 und (für näher aufgezählte Eingaben in) FinanzOnline-VO BGBl. II 2006/97 idF BGBl. II 2014/52 iVm § 86a BAO bringt zwar die Möglichkeit der Einreichung von Anbringen, insbesondere von Rechtsmitteln, per Telekopierer, nicht aber per Email. Diese Rechtslage erfasst auch nicht den Fall, dass eine Email einen Datei-Anhang hat, den man seinerseits als Rechtsmittelschrift anerkennen könnte oder die Benützung eines e-Fax-Systems, bei dem ebenfalls kein Telefax-Gerät Verwendung findet (vgl. VwGH 12.8.2015, Ra 2015/16/0065 und 0066, mwN). Gemäß Paragraph 86 a, Absatz eins, BAO können Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird. Die aufgrund der Verordnungsermächtigung geschaffene Rechtslage gemäß VO BGBl. 1991/494 in der Fassung , BGBl. II 2013/447 und (für näher aufgezählte Eingaben in) FinanzOnline-VO BGBl. II 2006/97 in der Fassung , BGBl. II 2014/52 in Verbindung mit , Paragraph 86 a, BAO bringt zwar die Möglichkeit der Einreichung von Anbringen, insbesondere von Rechtsmitteln, per Telekopierer, nicht aber per Email. Diese Rechtslage erfasst auch nicht den Fall, dass eine Email einen Datei-Anhang hat, den man seinerseits als Rechtsmittelschrift anerkennen könnte oder die Benützung eines e-Fax-Systems, bei dem ebenfalls kein Telefax-Gerät Verwendung findet vergleiche , VwGH 12.8.2015, Ra 2015/16/0065 und 0066, mwN).

13

Das Bundesfinanzgericht ging im angefochtenen Beschluss - in der Revision unbekämpft - davon aus, die Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes vom 21. Jänner 2021 sei von der rechtsanwaltlichen Vertretung der Revisionswerberin am 26. Jänner 2021 übernommen worden. Die Frist für die Einbringung des Vorlageantrags hat demnach gemäß § 108 Abs. 2 BAO am 26. Februar 2021 geendet. Das Bundesfinanzgericht ging im angefochtenen Beschluss - in der Revision unbekämpft - davon aus, die Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes vom 21. Jänner 2021 sei von der rechtsanwaltlichen Vertretung der Revisionswerberin am 26. Jänner 2021 übernommen worden. Die Frist für die Einbringung des Vorlageantrags hat demnach gemäß Paragraph 108, Absatz 2, BAO am 26. Februar 2021 geendet.

14

Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen der Revision hat das Bundesfinanzgericht den am 26. Februar 2021 per Email übermittelten Hinweis des Finanzamts (siehe Rn. 3), wonach die Revisionswerberin „ersucht“ werde, den Vorlageantrag auf zulässigem Wege an das Finanzamt zu übermitteln, zu Recht nicht als Verbesserungsauftrag gewertet, weil daraus die - im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehende - Rechtsansicht des Finanzamts, wonach Anbringen per Email als nicht eingebracht gälten, sodass auch kein Mängelbehebungsauftrag zu ergehen hat, klar hervorgeht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich schon mehrfach klargestellt, dass einer Email im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zukommt, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung nach § 85 BAO zugängliche Eingabe handelt. Ein mit Email

eingebrautes Anbringen lst weder eine Entscheidungspflicht der Behrde aus, noch berechtigt es die Behrde, eine bescheidmige Entscheidung zu fllen, die von einem Anbringen abhngig ist, etwa eine Entscheidung der Abgabenbehrde zweiter Instanz zu fllen, die von einem Rechtsmittel abhngig ist. Die Abgabenbehrde ist nicht einmal befugt, das „Anbringen“ als unzulssig zurckzuweisen, weil es sich bei einer solchen Email eben nicht um eine Eingabe an die Behrde handelt (vgl. etwa VwGH 27.9.2012, 2012/16/0082, und neuerlich VwGH 12.8.2015, Ra 2015/16/0065 und 0066, mwN). Da § 85 und § 86a BAO und die auf Grund des § 86a BAO ergangenen Verordnungen die Einbringung von Vorbringen mittels Email nicht vorsehen, kommt einem Email die Eigenschaft einer Eingabe auch dann nicht zu, wenn das Finanzamt derartige Vorbringen (zunchst) in Bearbeitung nimmt (vgl. dazu etwa auch VwGH 27.4.2017, Ra 2015/15/0007, mwN). Entgegen dem Zulssigkeitsvorbringen der Revision hat das Bundesfinanzgericht den am 26. Februar 2021 per Email bermittelten Hinweis des Finanzamts (siehe Rn. 3), wonach die Revisionswerberin „ersucht“ werde, den Vorlageantrag auf zulssigem Wege an das Finanzamt zu bermitteln, zu Recht nicht als Verbesserungsauftrag gewertet, weil daraus die - im Einklang mit der stndigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehende - Rechtsansicht des Finanzamts, wonach Anbringen per Email als nicht eingebracht glten, sodass auch kein Mngelbehebungsauftrag zu ergehen hat, klar hervorgeht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nmlich schon mehrfach klargestellt, dass einer Email im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zukommt, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mngelbehebung nach Paragraph 85, BAO zugngliche Eingabe handelt. Ein mit Email eingebrachtes Anbringen lst weder eine Entscheidungspflicht der Behrde aus, noch berechtigt es die Behrde, eine bescheidmige Entscheidung zu fllen, die von einem Anbringen abhngig ist, etwa eine Entscheidung der Abgabenbehrde zweiter Instanz zu fllen, die von einem Rechtsmittel abhngig ist. Die Abgabenbehrde ist nicht einmal befugt, das „Anbringen“ als unzulssig zurckzuweisen, weil es sich bei einer solchen Email eben nicht um eine Eingabe an die Behrde handelt vergleiche , etwa VwGH 27.9.2012, 2012/16/0082, und neuerlich VwGH 12.8.2015, Ra 2015/16/0065 und 0066, mwN). Da Paragraph 85 und Paragraph 86 a, BAO und die auf Grund des Paragraph 86 a, BAO ergangenen Verordnungen die Einbringung von Vorbringen mittels Email nicht vorsehen, kommt einem Email die Eigenschaft einer Eingabe auch dann nicht zu, wenn das Finanzamt derartige Vorbringen (zunchst) in Bearbeitung nimmt vergleiche , dazu etwa auch VwGH 27.4.2017, Ra 2015/15/0007, mwN).

15

Im brigen ist dem Bundesfinanzgericht aber auch keine Verletzung des Parteiengehrs anzulasten, zumal der Revisionswerberin der Vorlagebericht samt Stellungnahme des Finanzamts, in der es auf die Versptung des Vorlageantrages hingewiesen und dessen Zurckweisung beantragt hat, gem § 265 Abs. 4 BAO ohnehin bermittelt wurde (vgl. etwa VwGH 6.2.2025, Ra 2024/13/0126; siehe auch Tanzer/Unger in Rzeszut/Tanzer/Unger, Stoll-BAO² Band 4 § 265 Rn. 11). Abgesehen davon zeigt die Revisionswerberin auch die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht auf. Im brigen ist dem Bundesfinanzgericht aber auch keine Verletzung des Parteiengehrs anzulasten, zumal der Revisionswerberin der Vorlagebericht samt Stellungnahme des Finanzamts, in der es auf die Versptung des Vorlageantrages hingewiesen und dessen Zurckweisung beantragt hat, gem Paragraph 265, Absatz 4, BAO ohnehin bermittelt wurde vergleiche , etwa VwGH 6.2.2025, Ra 2024/13/0126; siehe auch Tanzer/Unger in Rzeszut/Tanzer/Unger, Stoll-BAO² Band 4 Paragraph 265, Rn. 11). Abgesehen davon zeigt die Revisionswerberin auch die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht auf.

16

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundstzliche Bedeutung zukme. Die Revision war daher zurckzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundstzliche Bedeutung zukme. Die Revision war daher zurckzuweisen.

Wien, am 7. Mai 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022150052.L00

Im RIS seit

16.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at